



Ihre Nachricht
27-632/2, 632/7-87/2025
06.08.2025

Unser Zeichen
5.3-4536.1-KC-2719/2026

Bearbeiter/-in +49 9261 502-116
Max Petters

Datum
01.07.2026

Wasserrecht und Abwasserabgabenrecht

1. Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten

> des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Neufang in einen namenlosen Bach

> des entlasteten Mischwassers aus dem Regenüberlaufbecken RUB Kläranlage Neufang in einen namenlosen Bach

> des im Gemeindeteil Neufang im Bereich Berglesdorf im Trennsystem gesammelten Niederschlagswassers in einen namenlosen Graben

> des im Gemeindeteil Birnbaum im Trennsystem gesammelten Niederschlagswassers über sechs Einleitungsstellen in einen Straßengraben zum Rössenbach, in drei offene Gräben zum Dorfbach

2. Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG für den Betrieb der Kläranlage Neufang

GUTACHTEN

im wasserrechtlichen Verfahren

Inhalt

1	Antrag und Sachverhalt	3
1.1	Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand	3
1.2	Antragsunterlagen	3
1.3	Wasserwirtschaftliche Situation	3
2	Prüfung des amtlichen Sachverständigen	6
2.1	Zweck der Gewässerbenutzung	6
-	Regenwasser aus den Einleitungsstellen	6
2.2	Geprüfte Unterlagen	7
2.3	Umfang der Prüfung	7
2.4	Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht	7
2.5	Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen	8
2.6	Abwasserabgabe	10
3	Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen	10
3.1	Dauer der Erlaubnis	10
3.2	Anforderungen an die Kläranlageneinleitung	10
3.3	Anforderungen an die Mischwassereinleitung	12
3.4	Anforderungen an die Regenwasserbehandlung	12
3.4.1	Qualitative Anforderungen	12
3.4.2	Hydraulische Anforderungen	12
3.5	Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen	13
3.6	Betrieb und Unterhaltung	13
3.7	Anzeige- und Informationspflichten	14
3.8	Unterhaltung und Ausbau des Gewässers	14
3.9	Auflagenvorbehalt	15
4	Hinweise	15
4.1	Hinweise für den Antragsteller	15
4.2	Hinweise für die Kreisverwaltungsbehörde	15

Anlage: Bauwerksverzeichnis

1 Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Der Markt Steinwiesen - im Folgenden Betreiber genannt - beantragt mit Schreiben vom 06.08.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser, als auch die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG für den Betrieb der Kläranlage Neufang.

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

- Einleiten des behandelten Abwassers in einen namenlosen Bach zur Remschlitz, aus der Kläranlage Neufang (Drei-Phasen BIOCOS-Kläranlage). Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 120 kg/d (entsprechend 2.000 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.
- Einleiten von Mischwasser aus 1 Entlastungsanlage in einen namenlosen Bach zur Remschlitz.
- Einleiten von Regenwasser aus 8 Einleitungsstellen in verschiedene Vorfluter

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegt für die Kläranlagenbemessung und die Misch- und Regenwasserbehandlung der Entwurf von SRP Schneider & Partner Ingenieur-Consult GmbH vom 21.02.2025 zu Grunde. Die wesentlichen Anlagenteile sind im Bauwerksverzeichnis (siehe Anlage) zusammengestellt.

1.3 Wasserwirtschaftliche Situation

1.3.1 Örtliche Verhältnisse

Die Ortschaft Birnbaum entwässert im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird der pneumatischen Abwasserpumpstation Birnbaum zugeleitet und daraufhin über eine Druckleitung dem Ortsnetz Neufang zugeführt. Sämtliche Regenwasserkanäle leiten in nahegelegene Gräben bzw. Bäche ein.

Die Entwässerung in Neufang erfolgt größtenteils im Mischsystem. Lediglich der Bereich Berglesdorf im Süden von Neufang entwässert im Trennsystem. Das Abwasser wird zusammen mit dem Schmutzwasser des Ortsteils Birnbaum der Kläranlage Neufang zugeführt, wo eine Reinigung des Abwassers erfolgt. Auf dem Kläranlagengelände befindet sich weiterhin ein Entlastungsbauwerk. Das Niederschlagswasser aus den Trenngebieten gelangt über die Regenwasserkanäle in den Vorfluter Plösendgrund bzw. in den namenlosen Graben.

1.3.2 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	E1	E7	E8 - E10
------------------	----	----	----------

Benutztes Gewässer	Rössenbach	Plösengrund (namenloser Bach)	Grund (namenloser Bach)
Gewässerordnung	Gewässer dritter Ordnung	Gewässer dritter Ordnung	Gewässer dritter Ordnung
Gewässerfolge	Rössenbach – Kleine Leitsch – Große Leitsch – Rodach – Main – Rhein	Plösengrund – Große Leitsch – Rodach – Main – Rhein	Grund – Remschlitz – Kronach – Rodach – Main – Rhein
Einjähriger Hochwasserabfluss HQ ₁ (m³/s)	0,2	0,13	0,14
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	0,5	2,0	1,0
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	3,0	13,0	15,0

Benutzungsanlage	E2	E3	E4	E5	E6
Benutztes Gewässer	Dorfbach				
Gewässerordnung	Gewässer dritter Ordnung				
Gewässerfolge	Dorfbach – Grümpel – Kronach – Rodach – Main – Rhein				
Einjähriger Hochwasserabfluss HQ ₁ (m³/s)	0,16				
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	2,0				
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	15,0				

1.3.3 Zustand des Wasserkörpers

1.3.3.1 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 2_F114 Das Gewässer ist als natürlich eingestuft. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstelle Nr. 14996.

1.3.3.2 Ökologischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Der Ökologische Zustand wird bewertet mit mäßig.
Das Ökologische Potential wird bewertet mit mäßig

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand/ökologisches Potenzial):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: gut
- Makrozoobenthos - Modul Versauerung: sehr gut

- Makrophyten & Phytobenthos: gut
- Phytoplankton: nicht relevant
- Fischfauna: mäßig
- Flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung:
Umweltqualitätsnormen erfüllt

1.3.3.3 Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL-Messstelle des Oberflächenwasserkörpers aus dem Jahr 2011 vor (Stand 22.12.2021).

BSB ₅ : 0,91 mg/l mg/l)	(Orientierungswert für den guten Zustand: 3
TOC: 2,9 mg/l mg/l)	(Orientierungswert für den guten Zustand: 7
o-PO ₄ -P: 0,038 mg/l mg/l)	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,07
P _{ges} : 0,066 mg/l mg/l)	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1
NH ₄ -N: 0,02 mg/l mg/l)	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1
NO ₂ -N: 0,0042 mg/l mg/l)	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,03

1.3.3.4 Chemischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Chemischer Zustand (ohne ubiquitären Stoffen): gut

Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber und Quecksilberverbindungen

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands / Potenzials / und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 2_F114 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

2 Prüfung des amtlichen Sachverständigen

Für die Kläranlage Neufang wurde eine standortbezogene Vorprüfung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Aufgrund keiner besonderen räumlichen Behandlungsbedürftigkeit entfällt für den Betrieb der Anlage die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Demnach fällt die Anlage nicht unter den § 60 Abs. 3 WHG und ist somit auch nicht genehmigungsbedürftig.

2.1 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten kommunalen Abwassers und der Beseitigung des Misch- und Regenwassers aus den Entlastungsanlagen.

Es wird eingeleitet

- in der Kläranlage behandeltes Abwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2082, Gemarkung Neufang in den Grund. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 4458749; Nordwert: 5574806.
- Mischwasser aus den Entlastungsanlagen:

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage	Gemarkung	Koordinaten der Einleitungsstelle (UTM)	Benutztes Gewässer
E8 – RÜB Kläranlage	Neufang	Ostwert: 4458857 Nordwert: 5574847	Grund

- Regenwasser aus den Einleitungsstellen

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage	Gemarkung	Koordinaten der Einleitungsstelle (UTM)	Benutztes Gewässer
E1	Birnbaum	Ostwert: 4459714 Nordwert: 5577745	Rössenbach
E2	Birnbaum	Ostwert: 4459076 Nordwert: 5577715	Dorfbach
E3	Birnbaum	Ostwert: 4458888 Nordwert: 5577656	Dorfbach
E4	Birnbaum	Ostwert: 4459015 Nordwert: 5577610	Dorfbach
E5	Birnbaum	Ostwert: 4458809 Nordwert: 5577472	Dorfbach
E6	Birnbaum	Ostwert: 4458805	Dorfbach

		Nordwert: 5577465	
E7	Neufang	Ostwert: 4459361 Nordwert: 5574766	Plösen- grund
E10	Neufang	Ostwert: 4459086 Nordwert: 5575306	Grund

2.2 Geprüfte Unterlagen

Der Benutzung liegen die unter 1.2 genannten Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Kronach durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 01.07.2026 versehen.

2.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf den Antrag auf Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG.

2.4 Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt 3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der

Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 2_F114 sind durch die Einleitungen nicht zu erwarten.

2.5 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.5.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.5.2 Anforderungen an die Abwassereinleitungen

2.5.2.1 Ermittlung der Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

An das Einleiten des Abwassers sind die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 2) zu stellen. Dieser Rahmen darf auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Der Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss beträgt im Jahresmittel 40 %. Die Anforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht durch Verdünnung erreicht werden. Überhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten sowie zu erhöhter Abwasserabgabe.

Der Fremdwasseranteil beträgt unter 50 %. Vom Betreiber sind deshalb Sanierungsmaßnahmen am Kanalnetz vorzunehmen, die eine Verminderung des Fremdwassers bewirken.

Die als Konzentrationswerte festgelegten Mindestanforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. Im vorliegenden Fall wird von einem Fremdwasseranfall dauerhaft mit 40 % ausgegangen.

Unter Berücksichtigung des über 25 % liegenden Anteils müssen die nach Anhang 1 der AbwV mindestens zu stellenden Anforderungen auf folgende Werte reduziert werden:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten

<u>qualifizierten Stichprobe:</u>	<u>Konzentration (mg/l):</u>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	88,0
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	20
Ammonium- Stickstoff (NH ₄ -N)	Nitr
Gesamtstickstoff (N _{ges})	Deni, E

2.5.2.2 Überwachungswerte für die Kläranlage

Für N_{ges} gilt der Überwachungswert entsprechend Erklärung / beantragte Überwachungswert des Antragsstellers.

2.5.2.3 Ermittlung der Anforderungen bei Einleitungen von Mischwasser

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung war früher insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 128 „Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen“.

Mit dem Erscheinen der Weißdrucke DWA-A 102 Teil 1 und 2 im Dezember 2020 wurde das DWA-Arbeitsblatt DWA-A 128 zurückgezogen. Für diese Planung wurden die Nachweise bereits nach DWA-A 102 erstellt. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet

2.5.2.4 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Benutzungsumfang begrenzt.

Für die Kläranlage wurden der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.

Für die Mischwassereinleitung wurde die Entlastungsmenge ins Gewässer definiert und der zulässige Drosselabfluss festgehalten.

Für die Regenwassereinleitung wurde die Entlastungsmenge beim Bemessungsregen definiert.

2.5.3 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Bei der Kläranlage ist es wichtig einen günstigen Schlammindex einzustellen, dazu ist gegebenenfalls als verfahrenstechnische Maßnahme der Einsatz von Fällmittel erforderlich.

2.5.4 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßig Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung bei Kläranlagen werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte der Kläranlage erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

2.6 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

3 Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet auf 20 Jahre und endet am 31.12.2046.

3.2 Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Aufgrund der Anforderungsstufe 3 der Kläranlage sind weitergehende Anforderungen zu stellen.

3.2.1 Überwachungswerte

Mit E-Mail vom 07.07.2026 hat der Betreiber strengere Werte als unter 2.5.2.1 genannt beantragt. Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	30
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	10
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	7
Phosphor gesamt (P _{ges}) bis 20.12.2027	7
Phosphor gesamt (P _{ges}) ab 21.12.2027	1,5

In der Zeit vom 01. November bis 30. April sind die betrieblichen Möglichkeiten zur Stickstoffentfernung bei optimaler Nitrifikation zu nutzen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhaltungsvorgaben gemäß § 6 Abwasserverordnung.

3.2.2 Zulässiger Abfluss

Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

-maximaler Abfluss 64,8 m³/h

3.2.3 Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (85%-Wert) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

CSB-Bemessungsfracht 148 kg/d

3.2.4 Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

- Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.
- Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen
- Der zukünftige Phosphor-Überwachungswert liegt bei 1,5 mg/l. Eine Zudosierung von Fällmitteln wird notwendig
- Es sind Maßnahmen zu untersuchen, welche den Schlammindex auf 120 ml/g einstellen
- Bis 31.12.2029 ist ein Messprogramm durchzuführen. Dieses Messprogramm bezieht sich auf die Zuflussmenge der Kläranlage und beinhaltet alle relevanten Abwasserparameter wie BSB₅, CSB, NH₄-N, TKN und P_{ges}. Mit Hilfe dieser gewonnenen Daten soll die Kläranlagenkapazität im Nachgang im IST-Zustand nochmals nachgewiesen werden, da man in den vorgelegten Planunterlagen vom 21.02.2025 auf Literaturwerte zurückgegriffen hat.

3.2.5 Fremdwassersanierung

Zur Verminderung des Fremdwasseranteiles am Trockenwetterabfluss sind bauliche und betriebliche Ergänzungen bzw. Änderungen des Kanalnetzes erforderlich.

3.3 Anforderungen an die Mischwassereinleitung

Aufgrund der weitergehenden Anforderungen der Kläranlage sind auch für die Mischwasserbehandlung weitergehende Anforderungen zu stellen.

3.3.1 Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Bauwerksvolumen (m³)	zulässiger Drosselabfluss (l/s)	Hydraulische Einheit	Ab dem Zeitpunkt
E8 – RÜB Kläranlage	135	18	Hydein 1	Bestand

An den planmäßig errichteten Entlastungsanlagen ergeben sich rechnerisch für mittlere Niederschlagsjahre folgende Entlastungsdaten:

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Entlastungshäufigkeit (d/a)	Entlastungsdauer pro Jahr (h/a)	Entlastungsvolumen pro Jahr (m³/a)	Entlastungswassermenge in l/s
E8 – RÜB Kläranlage	78,3	198,3	55.795	2.936

3.4 Anforderungen an die Regenwasserbehandlung

3.4.1 Qualitative Anforderungen

Alle Flächen der Regenwassereinleitungsstellen lassen sich der Flächengruppe V1 nach DWA-A 102-2 zuweisen. Dies entspricht der Belastungskategorie I. Eine Behandlung der Regenwässer wird daher für diese Einleitungen nicht notwendig.

3.4.2 Hydraulische Anforderungen

Hinsichtlich der quantitativen Anforderungen werden an den Einleitungsstellen 1, 5 und 6 keine Rückhaltemaßnahmen erforderlich. An der Einleitungsstelle 7 wird ein Rückhaltevolumen von 147 m³ notwendig. An den Einleitungsstellen 2, 3 und 4 werden ebenfalls Rückhaltevolumen notwendig (E2: 279 m³, E3: 43 m³, E4: 142 m³). Eine detaillierte Planung der Rückhaltemaßnahmen mit aufzeigen von alternativen Lösungsmöglichkeiten ist nicht Teil des vorliegenden Antrags und muss gesondert im Rahmen einer separaten Planung erfolgen.

Einleitungsmengen

Bezeichnung der Einleitung	Angeschlossene Fläche A_E (ha)	Angeschlossene Fläche A_U (ha)	Einleitmenge Bemessungszufluss (l/s)	Ab dem Zeitpunkt
E1	0,40	0,22	26,2	Bestand
E2	3,94	2,47	296,4	Bestand
E3	0,85	0,44	52,8	Bestand
E4	2,10	1,23	147,6	Bestand
E5	0,17	0,14	16,8	Bestand
E6	-	-	20,0	Bestand
E7	3,33	1,19	142,8	Bestand
E10	0,59	0,32	38,4	Bestand

- Bis 31.12.2029 ist eine Planung auszuarbeiten und vorzulegen, welche die notwendigen berechneten Rückhaltevolumina und konkrete Lösungen beinhaltet.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

3.5 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Bis 31.12.2029 ist eine Planung auszuarbeiten und vorzulegen, welche die notwendigen berechneten Rückhaltevolumina der Regenwasserbehandlung und konkrete Lösungen beinhaltet.

3.6 Betrieb und Unterhaltung

3.6.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.6.2 Eigenüberwachung Kläranlage

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

3.6.3 Eigenüberwachung Entlastungsanlage

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

3.6.4 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

3.7 Anzeige- und Informationspflichten

3.7.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.8 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie das Flusssufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.9 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4 Hinweise

4.1 Hinweise für den Antragsteller

Es wird vorgeschlagen, den Betreiber im Rahmen der Bescheidserteilung auf Folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

4.1.1 Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

4.1.2 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

4.1.3 Personalbedarf für die Kläranlage

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

4.1.4 Arbeitsschutz

Auf die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe- TRBA 220 wird hingewiesen, insbesondere hinsichtlich der Aerosolbildung bei Oberflächenbelüfter.

4.2 Hinweise für die Kreisverwaltungsbehörde

4.2.1 Hinweis zu Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen

Auf die Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen (v.a. Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut) wird hingewiesen.

(Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/abfaelle_abwasser.pdf)

Kronach, den 01.07.2026

Wasserwirtschaftsamt

P e t t e r s

Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Gutachten vom 01.07.2026

(Kläranlage + MW-Entlastungsanlage + Regenwassereinleitungen)

Kläranlage

Ausbaugröße: 2000 EW₆₀

Maximaler Zufluss: 64 m³/h

CSB-Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe: 148 kg/d

Anlagensystem: Belebungsanlage im BIOCOS-Verfahren

Verfahren: BIOCOS-Verfahren mit einem Becken

Reinigungsziele:

mechanische Reinigung

Kohlenstoffabbau

Nitrifikation

Denitrifikation

Anlagenteile:

Vorklärung

Rechen

Biologie

BIOCOS-Becken

Schlammbehandlung

Schlamm Speicher

Mischwasserentlastungen

Bezeichnung der Einleitung	Betreiber	Beckenart:	Angeschlossene undurchlässige Fläche A _u in ha	Drosselabfluss Q _{Dr} in l/s	Bauwerks Volumen V _{Becken} in m ³
E8 – RÜB Kläranlage	Gemeinde Steinwiesen	FBH	16,13	18	135

Regenwassereinleitungen

Einzugsgebiet A_E = 11,38 ha, undurchlässige Fläche A_u = 6,01 ha

Einleitungsbauwerke in oberirdische Gewässer:

Bezeichnung der Einleitung	Angeschlossene Fläche A _E (m ²)	Angeschlossene Fläche A _u (m ²)	Einleitmenge Bemessungszufluss (l/s)	Bauwerksart
----------------------------	--	--	--------------------------------------	-------------

E1	0,40	0,22	26,2	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)
E2	3,94	2,47	296,4	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)
E3	0,85	0,44	52,8	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)
E4	2,10	1,23	147,6	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)
E5	0,17	0,14	16,8	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)
E6	-	-	20,0	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)
E7	3,33	1,19	142,8	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)
E10	0,59	0,32	38,4	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)